

INFORMATION
vom 22. Jänner 2019

Stmk. Veranstaltungssicherheitsverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit 1. November 2012 trat das Stmk. Veranstaltungsgesetz, LGBl 88/2012, in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Genehmigungen für Veranstaltungsstätten (Betriebsstätten) nach dem Veranstaltungsgesetz 1969 bleiben aufrecht.

Auch derartige Veranstaltungsstätten müssen jedoch gewissen Mindeststandards entsprechen und wären andernfalls entsprechend nachzurüsten.

Mit 1. Juli 2014 trat die Veranstaltungssicherheitsverordnung in Kraft, die in § 13 Mindeststandards für die Nachrüstung von Veranstaltungsstätten festlegt.

Der Nachweis zur Erfüllung dieser Mindeststandards hat gemäß § 14 der Verordnung durch Vorlage einer Prüfbescheinigung gemäß § 20 StVAG längstens binnen 5 Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung zu erfolgen.

Diese 5-Jahresfrist läuft nunmehr mit **30. Juni 2019** aus.

Sollte Ihre Gemeinde noch über eine Veranstaltungsstätte/Betriebsstätte verfügen, die noch nach dem Veranstaltungsgesetz 1969 genehmigt wurde, empfehlen wir zu prüfen, ob der Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Mindeststandards bereits vorgelegt wurde bzw. diesen gegebenenfalls noch erstellen zu lassen.

Bei nicht fristgerechter Vorlage der entsprechenden Prüfbescheinigung würde eine Genehmigung, die nach den Vorgaben des Veranstaltungsgesetzes 1969 erteilt wurde, erlöschen.

Wir bitten um Kenntnisnahme!

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindebund.steiermark.at



www.gemeindebund.steiermark.at